



VERFAHRENSORDNUNG

ETHIKKOMITEE

Stand: 6. Dezember 2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zuständigkeit und Anrufung	3
§ 2 Besetzung und Einberufung	3
§ 3 Verfahren und Entscheidung	4
§ 4 Tatbestände	4
§ 5 Rechtsfolgen	5

§ 1 Zuständigkeit und Anrufung

- (1) Die Zuständigkeit des Ethikkomitees ergibt sich aus § 22 Abs. 11 der Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL). Ausgenommen sind Handlungen von Personen, die der Disziplinalgewalt des Schiedsrichters unterstehen oder einer eigenen Disziplinarordnung des Verbandes unterliegen (z. B. Schiedsrichter).

- (2) Das Ethikkomitee wird über schriftliche Eingabe eines Mitglieds, eines Angehörigen oder Angestellten der BL oder der BL selbst tätig. Die schriftliche Eingabe hat unter kurzer Ausführung des vorgeworfenen Sachverhaltes sowie des Tatbestandes, welchen der Anzeiger als verletzt ansieht, zu erfolgen. In dieser Eingabe sind auch die erforderlichen Beweismittel anzuführen. Soweit Auskunftspersonen als Beweismittel angeführt werden, muss das Angebot enthalten sein, für das Erscheinen dieser Personen zu sorgen. Andere Beweismittel sind vom Anzeiger beizubringen. Sachverhalte, die länger als 6 (sechs) Wochen vor Einlangen der Eingabe bei der Geschäftsstelle der BL zurückliegen, werden nicht mehr behandelt (Verfristung).

- (3) Darüber hinaus kann das Ethikkomitee von Amts wegen tätig werden. Der/die Angezeigte ist im Sinn des Abs. 2 zu informieren. Es obliegt dem freien Ermessen des Ethikkomitees, die Rechtssache zur Behandlung an das zuständige Gremium der BL zu überweisen.

- (4) Das Ethikkomitee entscheidet ferner über die Ablehnung von Mitgliedern des Protestkomitees bzw. des gesamten Protestkomitees gemäß Satzungen der BL.

§ 2 Besetzung und Einberufung

- (1) Die Besetzung des Ethikkomitees ergibt sich aus § 22 Abs. 2 der Satzungen der BL. Danach besteht es aus einem Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei sind. Für den Fall, dass der Vorsitzende verhindert ist, führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

- (2) Das Ethikkomitee ist bei Anwesenheit von zumindest zwei seiner Mitglieder und dem Vorsitzenden bzw. dem Ersatzvorsitzenden beschlussfähig.

- (3) Die Einberufung des Ethikkomitees erfolgt über Veranlassung des Vorsitzenden in der Regel durch die Geschäftsstelle der BL.

§ 3 Verfahren und Entscheidung

- (1) Kommt das Ethikkomitee zum Ergebnis, dass ein Verfahren durchzuführen ist, so ist die Eingabe bzw. bei amtswegiger Verfahrenseinleitung die Mitteilung des Verfahrensgegenstandes im Sinne der Eingabeerfordernisse gem. § 1 Abs. 2 dem/der Angezeigten mit der Aufforderung zuzustellen, eine schriftliche Gegendarstellung binnen der vom Ethikkomitee festzusetzenden Frist zu übersenden. Alle erforderlich erscheinenden Beweismittel sind anzuführen und ist für das Erscheinen allfälliger Auskunftspersonen zu sorgen. Andere Beweismittel sind vom Angezeigten beizubringen.
- (2) Das Verfahren kann vom Ethikkomitee in jeder Lage des Verfahrens nach Stellungnahme des Angezeigten bis zur mündlichen Verkündung des Beschlusses eingestellt werden. Der/die Angezeigten ist/sind von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.
- (3) Die Festlegung des Termins für die mündliche Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ethikkomitees. Die Verständigung der Parteien wird durch die Geschäftsstelle der BL vorgenommen. Die mündliche Verhandlung ist formlos und nicht öffentlich, es ist jeder der Parteien Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben und findet in der Regel am Sitz der BL statt. Die BL stellt auch die hierfür notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (4) Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung, der Beschluss des Ethikkomitees erfolgt nach interner Beratung in der Regel im Anschluss an die mündliche Verhandlung. Jedenfalls ist der Beschluss schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen. Mit dem Beschluss erkennt das Ethikkomitee auch über die Verfahrenskosten, welche mit Euro 500,- pauschaliert sind. Wird die Anzeige zurückgezogen bzw. das Verfahren eingestellt, sind die Verfahrenskosten von Euro 500,- grundsätzlich vom Anzeiger zu tragen.
- (5) Im Falle der Verhängung von Geldbußen haften die BL für das Verhalten ihrer Angestellten und die ordentlichen Mitglieder für jenes ihrer organschaftlichen und freien Funktionäre sowie Angestellten zur ungeteilten Hand.

§ 4 Tatbestände

- (1) Wer durch sein Verhalten die im Leitbild festgelegten Grundwerte der BL (zu diesen für die Bildung gegenseitigen Vertrauens wichtigen Grundwerte gehören insbesondere Seriosität, Glaubwürdigkeit und Fairness) und somit das Ansehen und den Ruf des Verbandes, seiner Mitglieder, Angehörigen oder Angestellten gefährdet oder verletzt;
- (2) Wer durch unsachliche Kritik, Beleidigungen oder Provokationen der BL als Verband oder ihrer Funktionäre dem Ansehen der BL in der Öffentlichkeit schadet;

- (3) Wer die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse und Entscheidungen der BL sowie ihrer Gremien missachtet oder verletzt.

§ 5 Rechtsfolgen

- (1) Für Verstöße gegen § 4 sind folgende Rechtsfolgen vorgesehen:

- a) Ermahnung;
- b) Geldbuße von Euro 500,- bis höchstens Euro 50.000,-;
- c) Abzug von Meisterschaftspunkten.

Gleichzeitig kann der Widerruf einer bedingten Nachsicht ausgesprochen werden.

- (2) Bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe können die Rechtsfolgen unter Bestimmung einer Probezeit bis zu 12 Monaten teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden.

Wien, am 6. Dezember 2013